

# SATZUNGSRECHT DER STADT WETTER (HESSEN)



**Verzeichnis der Benutzungsentgelte für die Bürgerhäuser  
der Stadt Wetter (Hessen)**

**I. bis III. Nachtrag eingearbeitet**

## Verzeichnis der Benutzungsentgelte für die Bürgerhäuser der Stadt Wetter (Hessen)

---

### § 1

Es gelten folgende Pauschalen:

<b>Stadtteil</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EUR</b>
01 Amönau	großer Saal	<b>113,00</b>
	kleiner Saal	
	Saal Obergeschoss	<b>52,00</b>
02 Mellnau	großer Saal	<b>113,00</b>
	kleiner Saal	<b>77,00</b>
03 Niederwetter	Saal	<b>77,00</b>
04 Oberndorf	Saal	<b>77,00</b>
05 Oberrosphe	großer Saal	<b>113,00</b>
	kleiner Saal	<b>77,00</b>
06 Todenhausen	Saal	<b>77,00</b>
07 Treisbach	komplett	<b>128,00</b>
	großer Saal	<b>93,00</b>
	kleiner Saal	<b>41,00</b>
08 Unterrosphe	Saal	<b>93,00</b>
09 Warzenbach	komplett	<b>113,00</b>
	großer Saal	<b>77,00</b>
	kleiner Saal	<b>52,00</b>
10 Wetter	komplett	<b>348,00</b>
	Stadthalle *	<b>179,00</b>
	Bürgerhaus *	<b>133,00</b>
	Konferenzraum	<b>36,00</b>

\*) Die beiden Säle in der Stadthalle Wetter sind in besenreinem Zustand zu übergeben. Die Differenz bis zur Vollreinigung (Parkettboden) ist in der erhöhten Gebühr enthalten.

## **§ 2**

Von den Pauschalen nach § 1 wird wie folgt abgewichen:

- 1) Für den zweiten Benutzungstag und für weitere Benutzungstage erhöht sich das Benutzungsentgelt um 50% des für den ersten Tag festgesetzten Entgeltes.
- 2) Bei Veranstaltungen auf den Außenanlagen der Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen Teile des Gebäudes und seiner Einrichtung mitbenutzt werden, wird die Hälfte des höchsten Entgeltes dieser Einrichtung nach dem Verzeichnis der Benutzungsentgelte festgesetzt.
- 3) Bei Schulungsveranstaltungen und Vortragsabenden ohne Theken- u. Küchenbenutzung, die nicht länger als vier Stunden dauern, ermäßigt sich das jeweilige Benutzungsentgelt um 50%.
- 4) Örtliche Vereins- und Parteiveranstaltungen sowie Jahreshauptversammlungen sind entgeltfrei. Werden bei derartigen Anlässen anschließend Tanzveranstaltungen o. ä. durchgeführt, bei denen Eintritt erhoben wird, entfällt die Entgeltbefreiung.
- 5) Für Trauerfeierlichkeiten werden 50% der jeweils für die einzelnen Räume festgesetzten Entgelte erhoben.
- 6) Der Magistrat kann abweichend von diesem Verzeichnis Benutzungsentgelte festsetzen (z. B. für Dauerbenutzungen, wohltätige Veranstaltungen, Vortrags- und Schulungsveranstaltungen mit kulturellem Wert oder im Sinne der Erwachsenenbildung).
- 7) Nutzer, die nicht Einwohner der Stadt Wetter (Hessen) sind, haben einen Zuschlag von 50 % des festgesetzten Entgeltes zu zahlen.

## **§ 3**

Disco-Veranstaltungen sind in den Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Wetter nur unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen möglich und werden im Einzelfall durch den Magistrat/Ortsbeirat genehmigt.

## **§ 4**

- 1) Entstandene Schäden an beweglichen und unbeweglichen Vermögen sind nach dem Zeitwert zu ersetzen.
- 2) Das Entgelt bezieht sich auf eine Nutzungsdauer von 24 Stunden, wobei die Benutzung sich über 2 Tage erstrecken kann.

## § 5

Für Veranstaltungen gewerblicher Art, die durch die städtische Marktordnung nicht abgedeckt sind, wird das dreifache des in § 1 festgesetzten Entgeltes erhoben.

## § 6

- 1) Die Einrichtungen sind vom Mieter in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Abnahmen erfolgen durch den/die Hausmeister/in, den/die Ortsvorsteher/in und oder den Raumpflegerinnen. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, so wird sie durch städtisches Personal zu Lasten der Nutzer vorgenommen.
- 2) Die beiden Säle in der Stadthalle Wetter(Hessen) sind in besenreinem Zustand zu übergeben. Die Differenz bis zur Vollreinigung (des Parkettbodens) ist in der erhöhten Gebühr gemäß § 1 Nr. 10 (\*) enthalten.

## § 7

Das Verzeichnis der Benutzungsentgelte tritt am 01.07.1998 in Kraft und ersetzt das Gebührenverzeichnis vom 01.04.1986.

Wetter (Hessen), den 09.06.1998

Der Magistrat der Stadt Wetter(Hessen)

gez.  
Rincke  
Bürgermeister

- 
- a) Entgeltverzeichnis vom 09.06.1998 veröffentlicht im „Wetteraner Bürgerblatt“
  - b) I. Nachtrag vom 19.10.1999 zur Änderung der §§ 1 und 3 veröffentlicht im „Wetteraner Bürgerblatt“
  - c) II. Nachtrag vom 09.05.2000 zur Änderung des § 3 veröffentlicht im „Wetteraner Bürgerblatt“
  - d) III. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Änderung des § 1 veröffentlicht im „Wetteraner Bürgerblatt“